



# Reglement für die Videoüberwachungssysteme der Kantonspolizei Basel-Stadt vom 22. April 2022

## Nachtrag (Kundenzone Clara)

Das vom Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (JSD) erlassene Reglement soll aufgrund von Umbauarbeiten mittels Nachtrag temporär angepasst werden:

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Nachtrag gilt für den Betrieb der Videoüberwachungssysteme der temporären Kundenzone der Polizeiwache Clara der Kantonspolizei Basel-Stadt an der Clarastrasse 17, 4058 Basel.

### § 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 IDG<sup>1</sup> ist die Kantonspolizei Basel Stadt.

### § 3 Zweck der Videoüberwachungssysteme

Mit dem Nachtrag wird bezweckt:

- a. präventiver Schutz des Personals vor Angriffen
- b. präventiver Schutz vor Vandalismus an den Gebäuden

### § 4 Gesetzliche Grundlage

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems erfolgt in Übereinstimmung mit § 17 IDG, wonach die Videoüberwachung an öffentlichen Orten nur zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen beziehungsweise zur Verfolgung solcher strafbarer Handlungen eingesetzt werden darf. Zur Vermeidung und Aufklärung von Vandalismus an den Anlagen ist eine Videoüberwachung unerlässlich.

### § 5 Beschreibung der Videoüberwachungssysteme

Auf der öffentlich zugänglichen temporären Kundenzone der Polizeiwache Clara wird eine Videoüberwachungsanlage betrieben. Insgesamt sind 2 Kameras verbaut.

### § 6 Betriebszeiten

Die Videoüberwachungsanlage ist an 7 Tagen pro Woche, während 24 Stunden in Betrieb.

### § 7 Erkennbarkeit der Überwachung

<sup>1</sup> Die Kameras sind erkennbar montiert.

<sup>2</sup> Auf die Videoüberwachung wird mittels Piktogrammen hingewiesen (Anhang A).

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG), SG 153.260

## § 8 Darstellung

<sup>1</sup> Die Echtzeitaufnahmen werden in den nicht öffentlichen und gesicherten Räumlichkeiten der Polizeiwache Clara dargestellt.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt über eine gesicherte, interne Netzverbindung.

## § 9 Evaluation

<sup>1</sup> Anlässlich der Verlängerung des zugrundeliegenden Reglements wird die Wirksamkeit der im Nachtrag geregelten Videoüberwachung einbezogen (§ 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV<sup>2</sup>).

## § 10 Publikation

Der Nachtrag wird auf der Homepage der Kantonspolizei Basel-Stadt publiziert (<https://www.polizei.bs.ch/was-tun/akteneinsichtsgesuch.html>).

## § 11 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieser Nachtrag tritt am 11. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 1. Oktober 2023.

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Stephanie Eymann,  
Departementsvorsteherin

### Anhang (publiziert)

- A Piktogramm

### Anhang (nicht publiziert):

Da die im Anhang B enthaltenen Informationen die zielkonforme Durchführung polizeilicher Massnahmen beeinträchtigen würden, werden diese nicht publiziert.

- B Lageplan mit erfassten Bereichen

---

<sup>2</sup> Verordnung über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV), SG 153.270

## Anhang A

### Abbildung Hinweispiktogramm

